

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG

Aufstiegs-BAföG (AFBG)

10 Fragen und Antworten zum Aufstiegs-BAföG

1. Was ist das AFBG?

Das Aufstiegs-BAföG ist wie das BAföG für Studierende eine gesetzlich geregelte Geldleistung. Grundlage dafür ist das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (kurz: AFBG). Das Gesetz gibt es seit 1996, am 1. August 2020 ist seine 4. Novelle in Kraft getreten. Mit dem AFBG unterstützen Bund und Länder Menschen, die sich für einen beruflichen Aufstieg entscheiden, bei der beruflichen Fortbildung. Im Unterschied zu Stipendienprogrammen, für die man sich bewerben muss, begründet das AFBG einen Rechtsanspruch auf Förderung einer Aufstiegsfortbildung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Warum gibt es das AFBG?

Mit dem AFBG werden Menschen motiviert und konkret unterstützt, an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung teilzunehmen. Ziele sind die Erweiterung und der Ausbau beruflicher Höherqualifizierung, die Stärkung der Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses und die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten eines jeden Einzelnen.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden alle, die sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine berufliche Fortbildungsprüfung für eine von mehr als 700 Qualifikationen vorbereiten, egal ob in Voll- oder Teilzeit und unabhängig vom Alter. Zu erfüllen sind die Voraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung oder die Zulassung für die angestrebte fachschulische Fortbildung (Vorqualifikation). Die Voraussetzungen für eine AFBG-Förderung erfüllen beispielsweise Personen mit Erstausbildungsabschluss, aber auch Studienabbrecher/innen oder Abiturienten/innen ohne Erstausbildungsabschluss, mit der von der Fortbildungsordnung geforderten Berufspraxis, wenn dies in der entsprechenden Prüfungsordnung so vorgesehen ist. Eine Förderung erhält auch, wer bereits über einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt. Dies muss allerdings der höchste Hochschulabschluss sein.

4. Können auch Ausländerinnen und Ausländer Leistungen des AFBG beziehen?

Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel bzw. über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügen oder sie sich bereits insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

5. Was wird gefördert?

Gefördert werden Voll- und Teilzeitmaßnahmen. Die Vollzeitförderung besteht aus einem Unterhalts- und einem Maßnahmebeitrag, Teilzeitmaßnahmen werden nur mit einem Maßnahmebeitrag gefördert. Der Maßnahmebeitrag ist unabhängig von Einkommen und Vermögen und dient dazu, die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Höhe von maximal 15.000 Euro zu begleichen. Dabei wird die eine Hälfte als Zuschuss gewährt (bisher: 40 Prozent). Die andere Hälfte wird als zinsgünstiges Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt. Auch die Materialkosten für die Erstellung eines Meisterprüfungsobjektes (Meisterstück) sind förderfähig. Übernommen werden die Kosten bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Summe von 2.000 Euro. Auch hierzu gibt es einen Zuschuss von 50 Prozent, für den Rest besteht Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen.

6. Gibt es auch einen Zuschuss zum Lebensunterhalt?

Bei Vollzeitmaßnahmen ist auch ein Beitrag zum Lebensunterhalt möglich. Dieser ist abhängig vom Einkommen und Vermögen. Die Förderung erfolgt als Vollzuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden. Der Einkommensfreibetrag beträgt für Teilnehmende 290 Euro und erhöht sich bei Verheirateten oder Verpartnerten um 630 Euro und je Kind um 570 Euro. Der allgemeine Vermögensfreibetrag beträgt 45.000 Euro. Dieser erhöht sich für Ehepartner und je Kind um 2.300 Euro (bisher: 2.100 Euro). Für Vollzeitgeförderte besteht ein darüber hinausgehender Anspruch auf Gewährung des Unterhaltsbeitrags sowie des Kinderbetreuungszuschlags während der sogenannten Prüfungsvorbereitungszeit. Er wird für bis zu drei Monate ab dem Maßnahmenende bis zur Prüfung auf Darlehensbasis gewährt.

7. Was ist neu am neuen AFBG?

Geförderte dürfen sich beispielsweise über Fördererweiterungen, höhere Zuschussanteile, höhere Freibeträge und höhere Darlehenserlasse freuen:

- Eingeführt wird die Förderung über alle drei im BBiG und der HwO verankerten Fortbildungsstufen, vom/von der geprüften Berufsspezialist/in über den Bachelor Professional bis zum Master Professional.
- Maßnahmen auf der ersten Fortbildungsstufe werden nur in Teilzeit gefördert, müssen aber nur 200 Unterrichtsstunden umfassen.
- Die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte wird zu einem Vollzuschuss ausgebaut, muss also nicht zurückgezahlt werden.
- Der Maßnahmebeitrag ist unabhängig von Einkommen und Vermögen und dient dazu, 50 Prozent (vorher 40 Prozent) der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Höhe von maximal 15.000 Euro zu begleichen. Die anderen 50 Prozent werden als zinsgünstiges Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt.

- Unterstützung für Familien: Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende erhöht sich von 130 auf 150 Euro.
- Der Belohnungserlass beim Bestehen der Prüfung steigt von 40 auf 50 Prozent.
- Bei Existenzgründung erfolgt ein vollständiger Erlass der Darlehensschuld. Die sozialen Stundungs- und Sozialerlassmöglichkeiten für Geringverdiener, bei Kindererziehung, der Pflege eines behinderten Kindes oder nahen Angehörigen werden erweitert.

8. Was ändert sich speziell für Aufsteigerinnen und Aufsteiger mit Familien?

Der Unterhaltsbeitrag erhöht sich je Kind, je Monat um 235 Euro. Dieser Betrag, der einkommens- und vermögensabhängig ist, wird nun zu 100 Prozent als Zuschuss geleistet. Alleinerziehende können darüber hinaus einen pauschalisierten Zuschuss für die Kinderbetreuung in Höhe von monatlich 150 Euro (bisher: 130 Euro) pro Kind bis zum Alter von 14 Jahren (bisher: 10 Jahren) erhalten. Für Verheiratete wird der Unterhaltsbeitrag um 235 Euro erhöht. 100 Prozent (bisher: 50 Prozent) davon werden als Zuschuss gezahlt.

9. Wie wird das AFBG finanziert?

Die Finanzierung des AFBG teilen sich Bund (78 Prozent) und Länder (22 Prozent). Für das neue AFBG investiert das Bundesministerium für Bildung und Forschung noch in dieser Legislaturperiode zusätzlich 350 Millionen Euro – so viel Geld wie nie zuvor.

10. Was wurde bereits erreicht?

Im Jahr 2019 haben insgesamt 694 Millionen Euro an Förderleistungen im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Aufstiegs-BAföG) zur Verfügung gestanden. Das waren 28 Millionen Euro oder 4,2 Prozent mehr als 2018. Die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Aufstiegs-BAföG war 2019 mit 167.000 Geförderten unverändert gegenüber dem Vorjahr.